



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt selbstständige Berufsausübung Dentalhygiene

Stand Mai 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.zh.ch/afg

Allgemeines

Sie benötigen eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der Dentalhygiene fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer andern Person (z. B. einer Einzelunternehmung, GmbH oder AG), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sind.

Die massgebenden Rechtsgrundlagen zur selbstständigen Berufsausübung befinden sich in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG / LS 810.1) und in der Verordnung über nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV / LS 811.21). Beide Erlasse finden Sie unter www.zhlex.zh.ch in der kantonalen Gesetzessammlung.

Weitere wichtige Informationen zur selbstständigen Berufsausübung finden Sie im „Leitfaden über selbstständige Berufsausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen“. Wir bitten Sie, diese Unterlagen und die rechtlichen Bestimmungen vor Gesuchseinreichung gründlich zu studieren. Für Auskünfte können Sie sich gerne an die oben erwähnte Stelle wenden.

Fachliche Bewilligungsvoraussetzungen und Tätigkeitsbereich

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen werden in § 13 nuMedBV festgelegt: Erforderlich ist ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Dentalhygiene. Weiter muss bereits eine zweijährige unselbstständige berufliche Tätigkeit in einer zahnärztlichen Universitätsklinik, einer Schulzahnklinik, einer zahnärztlichen Praxis oder einer Dentalhygienepaxis stattgefunden haben. Tätigkeiten zu einem reduzierten Pensum werden anteilmässig angerechnet (§ 4 nuMedBV).

Der Tätigkeitsbereich von selbstständig tätigen Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern umfasst gemäss § 14 nuMedBV Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen, die Anleitung und Beratung bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik. Auf zahnärztliche Verordnung hin dürfen parodontaltherapeutische Leistungen erbracht werden, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt. Vor der Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen und -patienten spricht sich die Dentalhygienikerin oder der Dentalhygieniker mit der behandelnden zahnärztlichen oder ärztlichen Person ab. Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien sind untersagt.

Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch nicht früher als drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Die Formulare „Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung“ und „Bisherige berufliche Tätigkeit“ sind vollständig ausgefüllt mit den im Gesuchsformular aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Formularen oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor,



Ihnen das Gesuch zurücksenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens einen Monat.

Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen.

Berufsdiplom und Anerkennungsausweis SRK/SBFI

Das Berufsdiplom und ein allfälliger Anerkennungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) oder des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sind in amtlich beglaubigter Fotokopie dem Gesuch beizulegen. Die Dokumente können bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind als Fotokopien dem Gesuch beizulegen. Wenn Sie eine unselbständige Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder zahnärztlichen Klinik absolviert haben und diese Tätigkeit nicht im Kanton Zürich stattgefunden hat, benötigen wir eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung der Medizinalperson, welche die fachliche Aufsichtspflicht über diese Stelle innehatte.

Handlungsfähigkeitszeugnis und Auszug aus dem Zentralstrafregister

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis und einen Auszug aus dem Zentralstrafregister. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde, der Strafregisterauszug beim Bundesamt für Justiz (www.bj.admin.ch) bezogen werden. Beide Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Waren Sie die letzten 10 Jahre auch im Ausland tätig, so ist auch ein entsprechender ausländischer Strafregisterauszug beizulegen.

Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates

Sofern Sie in einem anderen Kanton oder Staat über eine gültige Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung der Dentalhygiene verfügen, ersuchen wir Sie um Zustellung einer aktuellen schriftlichen Erklärung (im Original) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung bzw. Certificate of Good Standing). Legen Sie zudem eine amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Berufsausübungsbewilligung bei. Bei Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung und einer Unbedenklichkeitserklärung / Certificate of Good Standing aus einem anderen Kanton kann auf die Einreichung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses verzichtet werden.

Vertretung

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Die Gebühr für Vertretungen betragen 80 Franken (§ 34 lit. c nuMedBV). Gesuche sind mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular und den dort aufgeführten erforderlichen Beilagen bei der oben genannten Stelle einzureichen.

Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab



Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um maximal drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis (siehe entsprechendes Formular) bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Verlängerung 200 Franken. Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker tätig und wird die Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt, werden keine Gebühren erhoben.

Weitere Hinweise

Die Aufnahme der selbstständigen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch) einzuholen.